

Entscheidung Nr. 26/2018/2019 3. LIGA

22.10.18 FJE

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 22.10.2018 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Fortuna Köln Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Fortuna Köln Spielbetriebs GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Fortuna Köln Spielbetriebs GmbH

19.10.2018

Per E-Mail

Vorkommnis während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SC Fortuna Köln und dem KFC Uerdingen 05 am 29.09.2018 in Köln

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Fortuna Köln Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Fortuna Köln Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Michael Bacher sowie die schriftliche Stellungnahme der Fortuna Köln Spielbetriebs GmbH.

Ergänzende Begründung:

In der 81. Spielminute des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SC Fortuna Köln und dem KFC Uerdingen 05 am 29.09.2018 in Köln kletterte ein Zuschauer aus dem Bereich Stehplatz Mitte während einer Verletzungsunterbrechung über die Zaunanlage und rannte quer über den Platz auf die gegenüberliegende Tribüne.

Das unerlaubte Betreten des Innenraumes durch Zuschauer stellt eine grundsätzliche Gefahr für die Sicherheit im Stadionbereich dar. Daher sind derartige Handlungen verboten

und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger, so ist nach ständiger Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DFB der jeweilige Verein bzw. die Kapitalgesellschaft zumindest gemäß § 1 Nr. 4. i. V. mit § 9a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den DFB-Statuten zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage des DFB ist nicht anders als die sich aus den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball ergebende Rechtslage. Letztere wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie zuletzt von dem Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumsungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Eindringen auf das Spielfeld in der 3. Liga je Person grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 26.10.2018, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –